

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Norbert Geis, Volker Kauder, Dr. Jürgen Gehb,
Dr. Wolfgang Götzer, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen,
Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann,
Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

A. Problem

Die Rechtsposition von Tatopfern ist im Jugendstrafrecht nur unzureichend ausgestaltet. Während sich der Verletzte in Strafverfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende bei entsprechendem Gewicht der Straftat als Nebenkläger anschließen kann, ist die Nebenklage in Strafverfahren gegen Jugendliche ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für das bei Anwendung von Jugendstrafrecht unzulässige Adhäsionsverfahren, welches Opfern die Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen in Strafverfahren ermöglicht.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, Nebenklage und Adhäsionsverfahren auch im Jugendstrafverfahren zuzulassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Zulassung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren werden einerseits die Möglichkeiten der Beiordnung von Opferanwälten erweitert, wodurch den Ländern zusätzliche Kosten entstehen, die nicht näher beziffert werden können. Dem stehen andererseits Einsparungen gegenüber, weil durch eine verstärkte Nutzung des Adhäsionsverfahrens in ebenfalls nicht bezifferbarem Umfang zivilgerichtliche Streitigkeiten entbehrlich werden. Insgesamt lässt sich die Kostenfolge nicht hinreichend sicher abschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 81 wird gestrichen.
3. In § 104 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „§§ 79 bis 81“ durch die Angabe „§§ 79, 80“ ersetzt.
4. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 43 bis 81“ durch die Angabe „§§ 43 bis 80“ ersetzt.
5. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch die Angabe „§§ 55 bis 66, 74 und § 79 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 2002

Norbert Geis
Volker Kauder
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Ronald Pofalla
Hans-Peter Repnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die im Jahre 1877 verkündete Strafprozessordnung (StPO) hatte historisches Gedankengut einer Teilhabe der Individualopfer am Strafverfahren nahezu völlig ausgeblendet. Der Opferschutzgedanke fand erstmals Niederschlag im Opferschädigungsgesetz von 1976, dem im Jahre 1986 das Opferschutzgesetz folgte. Seitdem haben zahlreiche Gesetzesänderungen zu einer Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren geführt. Neben der Rolle des Tatopfers als persönliches Beweismittel hat im Strafverfahren die Rolle des Tatopfers als Subjekt einen festen Platz gefunden, und zwar mit entsprechender Ausgestaltung von Aktivrechten (§§ 374 bis 406h StPO).

Defizite bestehen jedoch weiterhin im Jugendstrafverfahren, wo der Opferschutzgedanke nur unzureichend berücksichtigt ist. Zwar steht dem Verletzten ein Anwesenheitsrecht in der nichtöffentlichen Verhandlung gegen Jugendliche zu. Auch kann dem Wiedergutmachungs- und Genugtuungsinteresse des Verletzten im Jugendstrafverfahren durch die Verhängung von Auflagen und Weisungen Rechnung getragen werden. Es erscheint jedoch auch unter Berücksichtigung des im Jugendstrafrecht dominierenden Erziehungsgedankens unbillig, dass das Tatopfer nicht mit eigenen Rechten ausgestattet ist, um seine Interessen und Ansprüche geltend zu machen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Nebenklage)

Bei Straftaten von erheblichem Gewicht lässt die Strafprozessordnung in Verfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende den Anschluss des Tatopfers als Nebenkläger nach § 395 StPO zu. Hieraus ergeben sich insbesondere die in § 397 StPO niedergelegten Rechte, die es dem Tatopfer ermöglichen, sich aktiv in den Geschehensablauf der Hauptverhandlung einzuschalten. Diese Rechte sind begleitet von der Möglichkeit, dem Tatopfer nach § 397a StPO im Wege der Prozesskostenhilfe oder – unter bestimmten Voraussetzungen – als Opferanwalt auf Staatskosten einen Rechtsanwalt beizuordnen. Diese weitreichenden Beteiligungsrechte sind durch § 80 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in

Verfahren gegen Jugendliche ausgeschlossen. Ein Opferanwalt wird allenfalls während der Vernehmung des Verletzten nach § 406f StPO zugelassen.

Diese Benachteiligung des Tatopfers im Jugendstrafverfahren entspricht nicht mehr dem modernen Verständnis des Strafprozesses. Sie lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht rechtfertigen. Gerade jugendlichen Straftätern ist durch eine Verbesserung der Rechtsposition des Tatopfers vor Augen zu führen, dass Opfer den besonderen Schutz des Staates genießen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Adhäsionsverfahren)

Gegen Erwachsene kann das Tatopfer Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld im Strafverfahren geltend machen (§§ 403 bis 406c StPO). Gleiches gilt in Verfahren gegen Heranwachsende, sofern Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt. Das so genannte Adhäsionsverfahren eröffnet dem Tatopfer die Möglichkeit eines schnellen finanziellen Ausgleichs des ihm entstandenen Schadens und erspart ihm zugleich eine sekundäre Viktimisierung durch ein anderenfalls notwendiges Zivilverfahren.

Für das Tatopfer macht es keinen Unterschied, ob der Täter ein Erwachsener, ein Heranwachsender oder ein Jugendlicher ist. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechtes spricht zudem eher für als gegen die Zulassung des Adhäsionsverfahrens. Wird im Jugendstrafverfahren über den Schadensersatzanspruch des Tatopfers entschieden, geschieht dies in nichtöffentlicher Hauptverhandlung (§ 48 JGG), während die Durchsetzung des Anspruches im Zivilverfahren in öffentlicher Verhandlung stattfindet. Im Übrigen sollte gerade Jugendlichen zeitnah vor Augen geführt werden, dass sie auch für die materiellen Folgen ihrer Tat einzustehen haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

4. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

